## 935.100

### Gastgewerbegesetz

## Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

vom 13. Dezember 2004

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend und zur Aufrechter- Zweck/Aufsicht haltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.

### Art. 2

Einer Bewilligung bedarf:

Bewilligungspflicht

- a) wer gewerbsmässig Gäste beherbergt;
- b) wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
- c) wer gegen Entgelt regelmässig Räumlichkeiten oder Platz zum Genuss von Speisen und Getränken oder für Anlässe zur Verfügung stellt;
- d) wer den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken gemäss Art.
  20 betreibt.

### Art. 3

<sup>1</sup>Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

 a) Spitäler, Heilstätten, Heime und dergleichen im Rahmen ihrer gungspflicht Zweckerfüllung;

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

b) Pensionen mit höchstens zehn Gästen;

Amtsblatt 2005, S. 1451.

- c) Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- d) Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs;
- e) Verkauf von alkoholhaltigen medizinischen Präparaten durch Apotheken und Drogerien.
- <sup>2</sup> Wo es besondere Verhältnisse und das öffentliche Interesse rechtfertigen, kann die Bewilligungsbehörde weitere Ausnahmen gestatten.

## II. Gastgewerbliche Tätigkeit

### A. Bewilligungen

### Art. 4

Zuständigkeit

Die gastgewerbliche Bewilligung wird erteilt und entzogen

- a) für Dauerbetriebe durch das zuständige kantonale Organ; 7)
- b) für zeitlich eng begrenzte Gelegenheitsanlässe durch den Gemeinderat.

### Art. 5

Geltung

- <sup>1</sup> Die Bewilligung wird der für den Betrieb bzw. Anlass verantwortlichen Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Eine Person kann nicht mehrere Dauerbetriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten, Flächen und Tätigkeiten.
- <sup>3</sup> Soweit für Dauerbetriebe nicht anders geregelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für Gelegenheitsanlässe.

### Art. 6

Persönliche Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Bewilligung wird einer Person erteilt, wenn sie
- a) handlungsfähig ist,
- b) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist,
- c) über einen guten Leumund verfügt und
- d) geeignet ist, eine einwandfreie Betriebsführung zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Als schlecht beleumdet gilt insbesondere, wer in den letzten drei Jahren wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen strafoder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, welche für die Betriebsführung von Bedeutung sind.

Schaffhauser Rechtsbuch 1997 1/2022 1 2 Schaffhauser Rechtsbuch 1997

- <sup>3</sup> Personen, welche um die Bewilligung für einen Dauerbetrieb ersuchen, haben ihre Eignung nachzuweisen durch Erfüllung einer der folgenden Vorgaben:
- a) einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke;
- b) wenigstens drei Jahre verantwortliche Tätigkeit im Gastgewerbe und im Umgang mit Lebensmitteln;
- c) ein Diplom einer anerkannten höheren Ausbildung im Bereich des Gastgewerbes oder der Lebensmittelverarbeitung;
- d) einen anerkannten Ausweis der Kantone;
- e) das Bestehen einer Prüfung in Lebensmittelrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht. Der Regierungsrat regelt die Durchführung von Kursen und Prüfungen in einer Verordnung; er kann sie einer geeigneten Organisation übertragen.

### Art. 7

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Betrieb den bau-, feuer-, Betriebliche wirtschafts-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforde- Voraussetzunrungen genügt. Die entsprechenden Vorschriften werden durch Vollzugsverordnung festgesetzt.

### Art. 8

- <sup>1</sup> Die Bewilligung kann zum Schutze der Gesundheit oder zur Auf- Auflagen rechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.
- <sup>2</sup> In Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich das Rauchen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Passivrauchen. 6)

### Art. 9

- <sup>1</sup> Die Bewilligung wird für einen Betrieb mit oder ohne Alkoholaus- Berechtigung schank ausgestellt.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung mit Alkoholausschank berechtigt Dauerbetriebe, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken über die Gasse zu betreiben.

## 935.100

# Art. 10

#### Eröffnung des Betriebs

- <sup>1</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine befristete Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 3 noch nicht vollumfänglich erfüllt ist.

### Art. 11

#### Erlöschen der Bewilliauna

Die Bewilligung erlischt

Gastgewerbegesetz

- a) durch Tod oder Verzicht des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- b) mit Abbruch oder Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen;
- c) wenn der Betrieb mehr als ein Jahr geschlossen bleibt.

#### Art. 12

### Entzug der Bewilligung

- <sup>1</sup> Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn
- a) im Betrieb gegen gesundheits-, lebensmittel- oder fremdenpolizeiliche Bestimmungen sowie gegen das Arbeitsrecht oder die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen wird;
- b) der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder seine bzw. ihre Pflichten in grober Weise verletzt;
- c) die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- <sup>2</sup> Bei einem Entzug der Bewilligung ist der Betrieb, vorbehältlich Art. 28 dieses Gesetzes bzw. der Erteilung einer neuen Bewilligung, innert Monatsfrist zu schliessen.
- <sup>3</sup> Bietet ein Bewilligungsinhaber oder eine Bewilligungsinhaberin erhebliche Zweifel an seiner bzw. ihrer Eignung für eine einwandfreie Betriebsführung, kann die betreffende Person unter Androhung des Bewilligungsentzugs zu einer Nachprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. e dieses Gesetzes aufgeboten werden.

#### В. Betriebsführung

### Art. 13

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin führt den Betrieb persönlich. Für die Zeit befristeter Abwesenheit ist eine ge-

3 4 Schaffhauser Rechtsbuch 1997 Schaffhauser Rechtsbuch 1997 1/2013

eignete Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

- <sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit im Betrieb anwesend zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich.
- <sup>3</sup> Bei ehrenamtlich geführten Dauerbetrieben wird der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin bei geeigneter Stellvertreterregelung von der überwiegenden Anwesenheitspflicht befreit.

### Art. 14

- <sup>1</sup> Kinder und Jungendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung Jugendschutz von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.
- <sup>2</sup> Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht <sup>1)</sup> .

#### Art. 15

- <sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene Alkohol sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- <sup>2</sup> Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.
- <sup>3</sup> Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

### Art. 16

- <sup>1</sup> Durch den Betrieb oder Anlass darf die Nachbarschaft in ihrem Lärmschutz Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden.
- <sup>2</sup> Betriebe und Anlässe, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, können durch den Gemeinderat nach vorheriger Androhung zeitlich oder örtlich eingeschränkt oder mit betrieblichen Auflagen belegt werden. Vorbehalten bleibt der Bewilligungsentzug.

### Art. 17

<sup>1</sup> Die Betriebe unterstehen der Aufsicht der zuständigen kantonalen Kontrollorgane Vollzugsorgane und der zuständigen polizeilichen Organe von Kanton und Gemeinden. <sup>7)</sup>

<sup>2</sup> Den amtlichen Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu den Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### Art. 18

Gästekontrolle

- <sup>1</sup> Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Die Gäste haben den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen.
- <sup>2</sup> Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

### C. Öffnungszeiten

### Art. 19

Wirtschaftsschluss

- <sup>1</sup> Gastgewerbliche Betriebe sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, den Wirtschaftsschluss ganz oder teilweise schon auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.
- <sup>2</sup> Bei Gelegenheitsanlässen legt der Gemeinderat die Schliesszeit fest
- <sup>3</sup> Er kann an einzelnen Tagen vom gesetzlichen Wirtschaftsschluss absehen, Freinacht gewähren oder allgemein Ausnahmen von der Schliessstunde gestatten.
- <sup>4</sup> a. Der Gemeinderat bewilligt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für einzelne Betriebe befristete oder dauernde Ausnahmen von der Schliesszeit, wenn die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- b. Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung erteilt, befristet auf sechs Monate. Sie wird nach Ablauf dieser Frist nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn während dieser Probezeit die Bedingungen gemäss Abs. 6 nicht verletzt wurden, sonst gilt lit. a vorstehend.
- <sup>5</sup> Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen gemäss Bundesgesetzgebung versehen werden. Zwischen der Schliessung und der Öffnung des Lokals muss dieses zwei Stunden geschlossen bleiben.
- <sup>6</sup> Wird die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Betrieb mit Verlängerungsbewilligung beeinträchtigt oder werden die Auflagen oder Einschränkungen missachtet, so kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entschädigungslos widerrufen werden.

<sup>7</sup> Die Durchführung des Wirtschaftsschlusses wird durch die Vollziehungsverordnung geregelt.

#### III. Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

### Art. 20

Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken Kleinhandel berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.

#### Art. 21

- <sup>1</sup> Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen kanto- Bewilligung nalen Organ erteilt und entzogen. 7)
- <sup>2</sup> Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebes berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten.
- 3 Wer mehrere Abgabestellen führt, braucht für jede eine Bewilligung.

### Art. 22

Das Erlöschen und der Entzug der Bewilligung sowie die Kontrollen Erlöschen und richten sich sinngemäss nach Art. 11, 12 und 17 dieses Gesetzes.

Entzug der

Pflichten

### Art. 23

- <sup>1</sup> Das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken ist verboten.
- <sup>2</sup> Ohne gastgewerbliche Dauerbewilligung dürfen in den Verkaufsstellen die bezogenen Getränke weder ausgeschenkt noch deren Genuss geduldet werden. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.
- <sup>3</sup> Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten auch für den Kleinhandel.

#### IV. Abgaben und Gebühren

### Art. 24

<sup>1</sup> Die Behörden erheben vom Gesuchsteller oder von der Gesuch- Bewilligungsstellerin nach Massgabe des Zeit- und Arbeitsaufwandes und der gebühren Bedeutung des Geschäfts für ihre Verwaltungstätigkeit im Zusam-

935.100

Gastgewerbegesetz

menhang mit dem Bewilligungsverfahren kostendeckende Gebühren von mindestens 300 Franken.

<sup>2</sup> Für Bewilligungsverfahren in gemeinderätlicher Kompetenz beträgt der Minimalansatz 50 Franken. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.

#### Art. 25

### Alkoholabgabe

- Dauerbetriebe mit Alkoholausschank sowie Kleinhandelsbetriebe haben je nach ihrer Art und Bedeutung anlässlich der Bewilligungserteilung eine einmalige Alkoholabgabe zwischen 200 und 2'000 Franken zu entrichten.
- <sup>2</sup> Bei Bewilligungen des Gemeinderates wird als Alkoholabgabe auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat kann die Alkoholabgaben veränderten Verhältnissen anpassen.

### Art. 26

### Verwendung

- <sup>1</sup> Die Alkoholabgabe fällt zur Bekämpfung des Alkoholismus als Finanzierungsanteil dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zu.
- <sup>2</sup> Der Kantonsrat kann auf dem Budgetweg aus diesem Fonds Beiträge zur Suchtprophylaxe und für gesundheitsfördernde Massnahmen leisten.

#### V. Vollzug und Strafbestimmungen

### Art. 27

Vollzug

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Soweit nicht andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Departement.
- <sup>3</sup> Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Die Strafbehörden teilen abschliessende Entscheide aus Strafverfahren, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen und wegen Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung in Restaurationsbetrieben ergehen, den für den Vollzug des Gastgewerberechts zuständigen Behörden (Art. 27 Abs. 1 und 2) mit. 8)

### Art. 28

Bei schweren Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Geset- Sofortige zes, der Ausführungsbestimmungen oder gegen andere mit dem Gastgewerbe in Zusammenhang stehenden Bestimmungen sowie bei Duldung von Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung im Betrieb kann die sofortige Betriebseinstellung angeordnet werden.

Strafbestim-

### Art. 29

Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft

- a) wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung (Art. 13) ver-
- b) wer ohne Bewilligung Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt:
- c) wer die in einer Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
- d) wer in seinem Betrieb Verstösse gegen die Betäubungsmittelaesetzaebuna duldet:
- e) wer in verbotener Weise alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt;
- f) wer andere Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung verletzt. Vorbehalten bleibt Art. 30.

### Art. 30

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Schliesszeiten und der Lärmschutzbestimmun- Andere gen gemäss diesem Gesetz ist Sache der zuständigen Gemeinde- Widerhandorgane.

- <sup>2</sup> Mit Busse wird durch den Gemeinderat bestraft
- a) wer während der Schliesszeit Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht;
- b) wer die Bestimmungen über den Lärmschutz (Art. 16) und die entsprechenden Auflagen missachtet oder deren Missachtung in seinem Betrieb duldet;
- c) wer als Gast den Anordnungen der Betriebsleitung zur Einhaltung der Ordnung und der Schliesszeiten nicht Folge leistet.

### Art. 31

Die Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Ein- Strafverfahren führungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

### VI. Schlussbestimmungen

Gastgewerbegesetz

### Art. 32

Übergangsbestimmungen

935.100

<sup>1</sup> Die erteilten Bewilligungen bleiben bestehen. Die Änderung, das Erlöschen und der Entzug dieser Bewilligungen sowie hängige Gesuche richten sich nach neuem Recht.

### Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. August 1983;
- die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 1. Oktober 1996;
- das Reglement des Departementes des Innern über die Wirteprüfung vom 20. Dezember 1996.

### Art. 34

In-Kraft-Treten

- Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten <sup>3)</sup>.
- <sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>4)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

### Fussnoten:

- 1) SR 680. Art. 41: SR 817.02. Art. 37a.
- 3) In Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1471).
- 4) Amtsblatt 2005, S. 1451.
- 6) Fassung gemäss G vom 21. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1929, S. 1948).
- 7) Fassung gemäss G vom 10. Mai 2021, in Kraft getreten am 1. September 2021 (Amtsblatt 2021, S. 873, S. 1540.)
- Eingefügt durch G vom 10. Mai 2021, in Kraft getreten am 1. September 2021 (Amtsblatt 2021, S. 873, S. 1540.)

9 10 Schaffhauser Rechtsbuch 1997 Schaffhauser Rechtsbuch 1997 1/2022

## 935.101

### Gastgewerbeverordnung

Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung)

vom 25. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbegesetz) 1) sowie in Ausführung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 6) und der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV) 7) vom 28. Oktober 2009, 8)

verordnet:

## Bewilligungen

### § 1

<sup>1</sup> Für Anlässe, die im Voraus klar festgelegt und zeitlich eng be- Gelegenheitsgrenzt sind und die sich während des Jahres nicht regelmässig bewilligung wiederholen, werden durch den Gemeinderat gastgewerbliche Gelegenheitsbewilligungen erteilt.

- <sup>2</sup> Die Bewilligung kann verweigert werden, sofern die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- <sup>3</sup> Die Dauer des Anlasses ist in der Bewilligung anzugeben.
- <sup>4</sup> Unklare Fälle sind von der zuständigen Gemeindebehörde dem Interkantonalen Labor zur Beurteilung zu überweisen. 12)

### § 2 12)

Jede gastgewerbliche Tätigkeit, die nicht als Gelegenheitsanlass Dauerqualifiziert wird oder ausdrücklich von der Bewilligungspflicht aus- bewilligungen

1/2017

Amtsblatt 2005, S. 1461.

genommen ist, sowie der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bedürfen einer Dauerbewilligung durch das Interkantona-le Labor.

### § 3

Auflagen

Die Bewilligung kann zum Schutze der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

### § 4

Mitteiluna

- <sup>1</sup> Die Erteilung einer gastgewerblichen Dauerbewilligung wird der kantonalen Feuerpolizei sowie der Gemeinde mitgeteilt. 12)
- <sup>2</sup> Die Erteilung von Gelegenheitsbewilligungen ist dem Interkantonalen Labor und der Feuerpolizei mitzuteilen. 12)
- <sup>3</sup> Der Entzug der Bewilligung ist den Gemeinden sowie dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin (Pächter oder Hauseigentümer) bekanntzugeben.

### § 5

Pensionen

- <sup>1</sup> Als Pensionen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des Gastgewerbegesetzes werden insbesondere Betriebsarten wie Bed & Breakfast und "Schlafen im Stroh" eingestuft. Wer mehr als zehn Gäste beherbergt, benötigt eine Bewilligung gemäss Art. 2 lit. a des Gastgewerbegesetzes.
- <sup>2</sup> Für das "Schlafen im Stroh" bzw. "Schlafen in der Scheune" bis maximal zehn Gäste ist die Brandschutzerläuterung "Tourismus in der Landwirtschaft" der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen verbindlich.

### § 6 12)

Automaten

Der Standort von Automaten für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken ist vom Aufsteller bzw. der Aufstellerin dem Interkantonalen Labor mitzuteilen.

### § 7

Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

Geschäftsbetriebe und deren Verkaufsstellen benötigen für jede Verkaufsstelle eine Bewilligung. Die Bewilligungen können auch an eine für die Verkaufsstelle verantwortliche Person am Hauptsitz ausgestellt werden.

## II. Bewilligungsverfahren

### § 8

<sup>1</sup> Gesuche um Dauerbewilligungen sind mit den vollständigen Un- Frist terlagen dem Interkantonalen Labor spätestens einen Monat vor der Betriebseröffnung einzureichen. <sup>12)</sup>

<sup>2</sup> Gesuche für Gelegenheitsbewilligungen sind der zuständigen Gemeindebehörde spätestens zehn Tage vor dem Anlass abzugeben.

### § 9

<sup>1</sup> Folgende Unterlagen sind dem Gesuch für eine gastgewerbliche Bewilligungs-Dauerbewilligung beizulegen: Bewilligungs-

- a) Handlungsfähigkeitszeugnis;
- allfällige Verzichtserklärung des bisherigen Bewilligungsinhabers bzw. der bisherigen Bewilligungsinhaberin;
- zustimmung des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin (Pächter oder Hauseigentümer);
- d) Erklärung, auf wessen Rechnung der Betrieb geführt wird;
- e) Gerantenvertrag, wenn der Betrieb nicht auf eigene Rechnung geführt wird:
- f) Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- g) Betreibungsregisterauszug über die letzten drei Jahre;
- h) Nachweis über genügende fachliche Eignung gemäss Art. 6 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes;
- i) bei ehrenamtlich geführten Dauerbetrieben die Stellvertreterregelung mit Angaben zu den Personen.
- <sup>2</sup> In Gesuchen für Gelegenheitsbewilligungen ist anzugeben, für welchen Zweck und für welche Dauer die Bewilligung verlangt wird und wer die verantwortliche Person ist.
- <sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen.

### § 10

Als schlecht beleumdet gilt eine Person insbesondere:

Leumund

- a) wenn sie in den letzten drei Jahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das einen für die Wirtetätigkeit erheblichen Charaktermangel offenbart, verurteilt worden ist;
- b) wenn sie wegen Übertretung gesundheits-, lebensmittel- und wirtschaftspolizeilicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften in den letzten drei Jahren wiederholt bestraft worden ist;

 wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise nicht nachkommt.

### § 11

### Betriebliche Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Für die baulichen Voraussetzungen ist die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe, herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren, grundsätzlich verbindlich. Das Interkantonale Labor kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten. <sup>12)</sup>
- <sup>2</sup> Das Interkantonale Labor beurteilt die lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen. <sup>12)</sup>
- <sup>3</sup> Die kantonale Feuerpolizei setzt die Bedingungen für den baulichen und betrieblichen Brandschutz fest.

### § 12

### Sehr kleine Betriebe

In sehr kleinen rauchfreien Betrieben kann von einer besonderen Zu- und Abluftanlage und von einer besonderen Toilettenanlage für Gäste abgesehen werden.

### § 13

### Bauliche Trennung

Zwischen dem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb und den übrigen Räumlichkeiten muss eine bauliche Trennung bestehen. Die bauliche Trennung hat den Brandschutzvorschriften zu entsprechen.

### § 14

### Sanitäre Installationen

Beherbergungsbetriebe haben die nötigen Toilettenanlagen sowie Waschgelegenheiten aufzuweisen, die von den übrigen dem Gastwirtschaftsbetrieb dienenden Toilettenanlagen getrennt sind.

### § 15

#### Änderung eines Betriebes

Die Vergrösserung oder Verkleinerung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eine Nutzungsänderung oder der Verzicht auf eine Bewilligung ist durch den Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin der Bewilligungsbehörde schriftlich im Voraus zu melden.

## III. Betriebsführung

### § 16 12)

Präsenzpflicht

Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein. Er bzw. sie hat dem Interkantonalen Labor jederzeit Auskunft über die Öffnungszeiten und Präsenzzeiten zu erteilen.

<sup>2</sup> Bei länger dauernden Abwesenheiten (Krankheit, Militärdienst, Schwangerschaft usw.) sind dem Interkantonalen Labor die Dauer der Abwesenheit sowie die Personalien der stellvertretenden Person zu melden.

### § 17

Alkohol führende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Alkoholfreie Sorten alkoholfreie Fertiggetränke anzubieten, die nicht teurer sind Getränke als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

### § 18

- <sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jugendschutz Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- <sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

### § 19

- <sup>1</sup> Die Haltung oder Fütterung von Tieren in Küchen und Vorrats- Aufenthalt von räumen ist untersagt.
- <sup>2</sup> Im Gastlokal dürfen Tiere nicht frei herumlaufen, die Sitzplätze der Gäste benützen, gefüttert werden oder sonstwie den Betrieb oder die Gäste stören.

### § 20

Das Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen kann unentgeltlich bei Amtsblatt der Staatskanzlei zur Auflage im Gastlokal bezogen werden 2).

### § 21

Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin ist ver- Preisanschriften pflichtet, Art und Endpreis der Leistungen in geeigneter Weise bekannt zu geben gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen 3).

## § 228)

Passivraucherschutz8

- <sup>1</sup> Der Schutz vor Passivrauchen in gastgewerblichen Betrieben richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug, die Erteilung von Bewilligungen für Raucherlokale (Raucherlokalbewilligung) sowie die Kontrolle ist das Interkantonale Labor. 12)

3 ... 13)

### § 22a 12)

Meldepflicht bei Raucherräumen Wer in einem gastgewerblichen Betrieb einen Raucherraum betreibt, muss dies dem Interkantonalen Labor melden.

### § 22b<sup>9)</sup>

Bewilligung für Raucherlokale

- <sup>1</sup> Bewilligungsgesuche für Raucherlokale sind mit den vollständigen Unterlagen dem Interkantonalen Labor einzureichen. 12)
- <sup>2</sup> Die Raucherlokalbewilligung wird der nach der Gastgewerbegesetzgebung für den Betrieb verantwortlichen Person (Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber) erteilt und gilt nur für die genehmigten Räume und Plätze. Sie ist persönlich und unter Vorbehalt von § 22d nicht übertragbar.
- <sup>3</sup> Vor Bewilligungserteilung darf ein Raucherlokal nicht betrieben werden.

### § 22c<sup>9)</sup>

Bewilligungsgesuche

- <sup>1</sup> Folgende Unterlagen sind dem Gesuch für ein Raucherlokal bei-
- a) Vermasste und massstabsgetreue Grundrisspläne mit Angabe der Flächen aller dem Publikum zugänglichen Räume:
- b) Plan der Belüftung im Betrieb mit den technischen Daten der Lüftungsanlage;
- c) Bestätigung, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben;
- d) schriftliche Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Vermieterin oder des Vermieters, den Betrieb als Raucherlokal führen zu dürfen.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen.

### § 22d<sup>9)</sup>

Änderung der Bewilligung

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers wird auf schriftliches Gesuch hin eine Änderung der Raucherlokalbewilligung auf die neue Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber ausgestellt, sofern die Inhaberin bzw. der

Inhaber des Betriebes (Pächter oder Eigentümer) unverändert bleibt.

<sup>2</sup> Auf die Einreichung der Beilagen nach § 22b Abs. 1 kann bei unveränderten Verhältnissen verzichtet werden.

### § 22e 12)

- <sup>1</sup> Die Erteilung, die Änderung oder das Erlöschen der Raucherlo- Mitteilungen kalbewilligung werden dem Arbeitsinspektorat, der Schaffhauser Polizei sowie der Gemeinde mitgeteilt.
- <sup>2</sup> Die Meldung über den Betrieb eines Raucherraums wird dem Arbeitsinspektorat sowie der Schaffhauser Polizei mitgeteilt.

### § 23

- <sup>1</sup> In Beherbergungsbetrieben muss während der Nachtzeit eine für Beherbergung die Sicherheit der Gäste verantwortliche Person anwesend sein.
- <sup>2</sup> Wo die Sicherheit der Gäste und eine schnelle Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gewährleistet sind, kann die kantonale Feuerpolizei Ausnahmen bewilligen. Sie meldet solche Ausnahmebewilligungen dem Interkantonalen Labor. <sup>12)</sup>

### § 24

- Verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Brandschutzbestimmungen ist der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin.
- <sup>2</sup> Tanzveranstaltungen sind bei Gelegenheitsanlässen der örtlichen Feuerpolizei zu melden und dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die hierfür vorgesehenen Räume von dieser Behörde als geeignet erklärt worden sind.
- <sup>3</sup> Werden gastgewerblich genutzte Räume dekoriert, ist die Gemeinde vorgängig zuhanden der örtlichen Feuerpolizei zu informieren.

### § 25

- <sup>1</sup> Sofern die Gemeinde nichts anderes anordnet, wird nach Eintritt Wirtschaftsdes Wirtschaftsschlusses eine Toleranzzeit von einer halben Stunde bis zur definitiven Schliessung der Türen gewährt.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin oder die in ihrem Dienst stehenden Personen haben die Schliessstunde rechtzeitig bekannt zu geben.
- <sup>3</sup> Hotelgäste dürfen nach der Schliessstunde bewirtet werden.

### § 26<sup>12)</sup>

### Auskunftspflicht

Das Interkantonale Labor kann vom Bewilligungsinhaber bzw. von der Bewilligungsinhaberin jederzeit Auskünfte einholen zur Abklärung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind.

### IV. Eignungsprüfung

### § 27

### Organisation

- <sup>1</sup> Die Eignungsprüfung sowie allfällige Nachprüfungen werden vom Interkantonalen Labor abgenommen. Prüfungstermine werden in der Regel alle zwei Monate angeboten. <sup>12)</sup>
- <sup>2</sup> Das Departement des Innern erlässt ein Prüfungsreglement.
- <sup>3</sup> Lernunterlagen können beim Interkantonalen Labor zum kostendeckenden Preis bezogen werden. <sup>12)</sup>
- <sup>4</sup> Die Durchführung ergänzender Kurse bleibt privaten Anbietern überlassen.

### § 28

### Prüfung

- <sup>1</sup> Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:
- a) Lebensmittelrecht (Hygiene)
- b) Suchtprävention
- c) Gastwirtschaftsrecht
- <sup>2</sup> Je nach Vorkenntnissen des Kandidaten bzw. der Kandidatin können auch nur einzelne Sachgebiete geprüft werden.

### § 29

### Einsprache

Gegen Prüfungsentscheide kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Departement des Innern schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Betroffenen können Einsicht in ihre Prüfungsbogen verlangen.

## V. Abgaben und Gebühren

### § 30

### Bewilligungsgebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren im Sinne von Art. 24 des Gastgewerbegesetzes für die gastgewerblichen Bewilligungen bemessen sich nach Massgabe des Zeit- und Arbeitsaufwandes und der Bedeutung des Geschäfts. Namentlich werden die Aufwendungen des Interkantonalen Labors berücksichtigt. <sup>12)</sup>

935.101 Gastgewerbeverordnung

- <sup>2</sup> Für Gelegenheitsbewilligungen ist der Zeit- und Arbeitsaufwand der Gemeindebehörden in Rechnung zu stellen. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.
- <sup>3</sup> Gebühren können auch erhoben werden für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren, welches nicht zu einem materiellen Entscheid führt.

### § 31

- <sup>1</sup> Die Alkoholabgabe im Sinne von Art. 25 des Gastgewerbegeset- Alkoholabgabe zes für Gastwirtschaften mit Alkoholausschank sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bemisst sich nach der Art und der Bedeutung des Betriebes.
- <sup>2</sup> Die als Zuschlag zu den Gebühren für Gelegenheitsbewilligungen erhobenen Alkoholabgaben werden von den Gemeinden halbjährlich dem Kanton unter Beilage einer Abrechnung überwiesen.

### § 32

<sup>1</sup> Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen und der Verwal- Tarife und tungsgebührenverordnung 4) gelten folgende Ansätze in Fran-Rechnungsken: 11)

	Gebühr	Alkohol- abgabe
Kleinstbetrieb, wie kleiner Laden, Kiosk usw.	300 – 500	200 – 500
Kleiner Betrieb, wie Lebensmittelladen, Vinothek usw.	700 – 900	800
Mittlerer Betrieb, wie Filiale von Grossverteilern, Restaurant, Bar		
usw.	1'300 – 1'500	1'500
Grosser Betrieb, wie Einkaufszentrum, Hotel, grosses Restaurant usw.	2'000 – 2'100	1'900
Raucherlokal	100 – 300	1 900

- <sup>2</sup> Die Alkoholabgaben und die Gebühren werden vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin geschuldet.
- <sup>3</sup> Die Bewilligungsgebühren und Abgaben sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Verzug können Mahngebühren erhoben werden.
- <sup>4</sup> Bewilligungsgebühren und Alkoholabgaben für ausgestellte Bewilligungen werden nicht zurückerstattet.

935.101

### Gastgewerbeverordnung

### § 33

### Prüfungsgebühren

- <sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr für alle drei Fächer der Eignungsprüfung zusammen beträgt 450 Franken. 11)
- <sup>2</sup> Die Prüfungsgebühr für ein einzelnes Fach beträgt 220 Franken. 11)
- <sup>3</sup> Die Prüfungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Bewerber aus entschuldbaren Gründen die Prüfung nicht ablegt.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen VI.

### § 34

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 1. Oktober 1996 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Die Verordnung über die Abgabe offizieller Drucksachen vom 17. Januar 1978 wird wie folgt geändert:

### § 3 lit. a Ziff. 5 und 8

- 5. Aufgehoben
- 8. die Gastwirtschaften

### § 35

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>5)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

### Fussnoten:

- 1) SHR 935.100.
- 2) vgl. SHR 170.503.
- 3) SR 942.211.
- 4) SHR 172.201.
- 5) Amtsblatt 2005, S. 1461.
- 6) SR 818.31.
- 7) SR 818.311.
- 8) Fassung gemäss RRB vom 9. März 2010, in Kraft getreten am 1. Mai 2010 (Amtsblatt 2010, S. 369).
- 9) Eingefügt durch RRB vom 9. März 2010, in Kraft getreten am 1. Mai 2010 (Amtsblatt 2010, S. 369).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 775).
- 12) Fassung gemäss RRB vom 22. März 2016, in Kraft getreten am 1. April 2016 (Amtsblatt 2016, S. 495).
- 13) Aufgehoben durch RRB vom 22. März 2016, in Kraft getreten am 1. April 2016 (Amtsblatt 2016, S. 495).

1/2017